

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/117 vom 11. Januar 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-01-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2006\\_117](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2006_117)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/117 du 11 janvier 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/117 del 11 gennaio 2007

## **Regeste**

Art. 30 Abs. 1 lit. a und Art. 30 Abs. 3 letzter Satz AVIG (SR 837.0).

Vollstreckungsverwirkung. Eine nach Ablauf der sechsmonatigen Vollstreckungsfrist aufgehobene Einstellung in der Anspruchsberechtigung kann nicht in Wiedererwägung gezogen werden. Noch nicht bestandene Einstellungsstage sind verwirkt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Januar 2007, AVI 2006/117).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 17 Abs. 2 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Versicherungsgerichtes vom 11. Januar 2005 (VVsG; sGS 941.114) können in einfachen Fällen einzelrichterliche Entscheide gefällt werden. Als einfache Fälle gelten insbesondere Streitsachen mit einem unbestrittenen oder eindeutigen Sachverhalt, die aufgrund einer klaren Rechtslage oder einer feststehenden Gerichtspraxis beurteilt werden können (Art. 9 Abs. 2 VVsG). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, sodass die Streitsache durch die Abteilungsvizepräsidentin entschieden werden kann.

### **E. 2**

Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie durch eigenes Verschulden arbeitslos ist. Der Vollzug der Einstellung fällt binnen sechs Monaten, nachdem die Einstellungsfrist zu laufen begonnen hat, dahin (Art. 30 Abs. 3 letzter Satz AVIG). Nach Art. 45 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV; SR 837.02) gilt die Einstellung in der Anspruchsberechtigung ab dem ersten Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn die versicherte Person aus eigenem Verschulden arbeitslos geworden ist oder wenn sie sich vor der Arbeitslosigkeit nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht hat. Bei der Einstellungsfrist gemäss Art. 30 Abs. 3 letzter Satz AVIG handelt es sich um eine Vollstreckungsfrist. Es geht um bereits verfügte Einstellungen, die nach Ablauf der sechs Monate nicht mehr "bestanden" werden können, mit der Folge, dass die Einstellung dahin fällt und der Anspruch auf Vollstreckung mit dem unbenützten Ablauf der Frist infolge Verwirkung untergeht (BGE 114 V 352 E. 2b mit Hinweis auf BGE 113 V 73 E. 4b am Ende). Hat die Arbeitslosenversicherung bereits Leistungen für Stempeltage ausgerichtet und stellt sich nachträglich die Frage einer rückwirkenden Einstellung in der Anspruchsberechtigung, so darf eine solche Massnahme nicht mehr vollstreckt werden und

braucht daher auch gar nicht erst verfügt zu werden, wenn seit dem Beginn der in Aussicht genommenen Einstellung mehr als sechs Monate vergangen sind (BGE 114 V 352 E. 2b).

### **E. 3**

Im vorliegenden Fall endete das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers zufolge fristloser Kündigung am 3. September 2004. Damit begann die sechsmonatige Verwirkungsfrist am 4. September 2004 zu laufen und endete am 3. März 2005. Im Zeitpunkt des Wiedererwägungsentscheides vom 21. Juli 2006 war daher die sechsmonatige Vollstreckungsverwirkung längst eingetreten. Damit bestand jedoch im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides kein Raum mehr, den Beschwerdeführer wegen der am 3. September 2004 erfolgten fristlosen Entlassung in der Anspruchsberechtigung einzustellen und die an ihn in der Zeit vom 3. September 2004 bis 31. Januar 2005 ausbezahlten Taggelder zurückzufordern. Wird eine Verfügung vorbehaltlos aufgehoben, gehen auch deren Rechtsfolgen und Rechtswirkungen, welche sie zeitigte, unter. Auch wenn die ersatzlose Aufhebung der Einstellungs- und Rückforderungsverfügungen am 19. August 2005 irrtümlich geschah, hilft das der Verwaltung nicht (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG] vom 17. Dezember 2003, C 19/03, E. 3.2.3). Die Beschwerdegegnerin hat die Einstellungs- und Rückerstattungsverfügungen vom 21. Februar 2005 in ihrem Einspracheentscheid vom 19. August 2005 vollumfänglich und vorbehaltlos aufgehoben. Noch vor Rechtskraft dieses Einspracheentscheides und damit zu einem Zeitpunkt, als die Beschwerdegegnerin noch voraussetzungslos auf diesen Entscheid hätte zurückkommen können (vgl. BGE 129 V 110 E. 1.2.1 mit Hinweisen), hatte sie Kenntnis davon, dass die ehemalige Arbeitgeberin gegen den Entscheid des Arbeitsgerichts Berufung eingelegt hatte (vgl. G 3.111 und 3.113). Dennoch liess sie den Einspracheentscheid in Rechtskraft erwachsen. Spätestens mit Eintritt der Rechtskraft des Einspracheentscheides vom 19. August 2006 waren damit noch nicht bestandene Einstellungstage für die fristlose Kündigung vom 3. September 2004 verwirkt.

### **E. 4**

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen und der Wiedererwägungsentscheid vom 21. Juli 2006 aufzuheben.

### **E. 5**

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer für seine Anwaltskosten Anspruch auf eine Parteientschädigung. Das vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in seiner Kostennote vom 14. November 2006 geltend gemachte Honorar von Fr. 1'800.-- erscheint angemessen. Die Barauslagen gemäss Art. 29bis Abs. 1 Honorarordnung von Fr. 72.-- sowie die Mehrwertsteuer von 7,6 % sind ausgewiesen. Die Beschwerdegegnerin hat folglich dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'014.25 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Damit ist das Gesuch um eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung gegenstandslos. Demgemäss hat die Vizepräsidentin als Einzelrichterin im Verfahren gemäss Art. 9 VVsG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Wiedererwägungsentscheid vom 21. Juli 2006 aufgehoben. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'014.25 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.